Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 70 Ausgegeben Danzig, den 4. Juli 1935

Inhalt:

Tag		Seite
3. 7. 1935	Zweite Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935	797
3. 7. 1935	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935	798
3. 7. 1935	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Versicherungsverträge v. 5. Juni 1935	798

168

Zweite Verordnung

über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G. Bl. S. 617).

Vom 3. Juli 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G. Bl. S. 617) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G. Bl. S. 617) wird wie folgt ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 sind statt der Worte „mit einer Kurssicherungsklausel" zu setzen die Worte „mit einer Kurs- oder Wertsicherungsklausel",
2. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:
   „Eine für die persönliche Forderung vereinbarte Kurs- oder Wertsicherungsklausel steht der Anwendung der Vorschrift des Satz 1 und des Abs. 1 nicht entgegen."
3. § 2 erhält folgenden Absatz 3:
   „Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn
   a) die persönliche Forderung mit einer Kurs- oder Wertsicherungsklausel irgendwelcher Art versehen ist oder
   b) eine in ausländischer Währung zahlbare persönliche Schuld durch eine Hypothek oder Grundschuld in anderer Währung, insbesondere in Gulden, gesichert ist. Die Umrechnung erfolgt im Falle zu b) nach den für das persönliche Schuldverhältnis maßgebenden Bestimmungen des § 2".
4. Hinter § 2 werden folgende Vorschriften als §§ 2a, 2b und 2c eingefügt:

„§ 2a

Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2 sowie 2 finden auch auf solche vor dem 2. Mai 1935 abgeschlossene Verträge Anwendung, in denen sich die Beteiligten zur Bestellung von Hypotheken, Grundschulden, Schiffshypotheken oder anderen dinglichen Rechten in Gulden, Goldgulden oder ausländischen Währungen verpflichtet haben oder bei denen für die persönliche Forderung eine Kurs- oder Wertsicherungsklausel irgendwelcher Art vereinbart ist. Die Verpflichtung zur Bestellung der Hypothek usw. sind durch die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 2 und 2a nicht berührt.

§ 2b

Die sich aus den §§ 1 Abs. 2 sowie 2 ergebenden Rechtsfolgen bedürfen zu ihrer grundbuchlichen Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 12. 7. 1935.)

§ 2c

Soweit nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G.Bl. S. 617) Eintragungen von Hypotheken, Grundschulden in das Grundbuch oder Schiffshypotheken in das Schiffsregister in Goldgulden oder ausländischer Währung ohne Berücksichtigung der Verordnung erfolgt sind, finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2 sowie 2 auch auf diese Rechtsverhältnisse Anwendung."

5. In § 3 ist hinter der Ziffer 4 folgende Bestimmung als Ziffer 5 einzufügen:
„5. auf die 6 prozentige Zündwarenmonopol-Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1930".

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Danzig, den 3. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

169

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G.Bl. S. 617).

Vom 3. Juli 1935.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G.Bl. S. 617) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Für die Umrechnung von Hypotheken, Grundschulden, Schiffshypotheken und anderen dinglichen Rechten gemäß § 2 der Verordnung sind folgende Umrechnungskurse anzuwenden:

a) Münzparitäten:

100 Reichsmark (auch Goldmark)	= 122,3723	Gulden
100 Schweizer Franken	= 99,1216	„
100 franz. Francs	= 20,1266	„
100 Holl. Gulden	= 206,4901	„
1 £ Sterling (soweit es sich um Schuldverhältnisse mit einer Goldklausel handelt)	25,00	„
100 nordamerik. Dollar (soweit es sich um Schuldverhältnisse mit einer Goldklausel handelt)	513,709	„

b) Kurse vom 30. April 1935:

1 £ Sterling	14,765	„
100 nordamerik. Dollar	305,375	„

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Danzig, den 3. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

170

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über Versicherungsverträge vom 5. Juni 1935 (G.Bl. S. 696).

Vom 3. Juli 1935.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G.Bl. S. 617) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Für die Umrechnung von Versicherungen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Versicherungsverträge vom 5. Juni 1935 (G.Bl. S. 696) sind folgende Umrechnungskurse anzuwenden:

a) Münzparitäten:

100 Reichsmark (auch Goldmark)	= 122,3723	Gulden
100 Schweizer Franken	= 99,1216	„
100 franz. Francs	= 20,1266	„
100 Holl. Gulden	= 206,4901	„
1 £ Sterling { soweit es sich um Schuldverhältnisse mit einer Goldklausel handelt } . .	25,00	„
100 nordamerik. Dollar { soweit es sich um Schuldverhältnisse mit einer Goldklausel handelt } . .	513,709	„

b) Kurse vom 30. April 1935:

1 £ Sterling	14,765	„
100 nordamerik. Dollar	305,375	„

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Danzig, den 3. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.